Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1925

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
3 — 20000 — 2519/60 IV

Bonn, den 21. Juni 1960

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 218. Sitzung am 6. Mai 1960 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) vom 16. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 213) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Jahreszahl „1959" durch die Zahl „1962" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt ergänzt:

   „3. Urlaubs- und Erholungsreisen, Einkommenslage, bei erwerbstätigen Müttern Betreuung der Kinder. Diese Tatbestände werden während der Geltungsdauer dieses Gesetzes nur einmal erhoben."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1959 in Kraft.

Begründung

A. Im allgemeinen

Das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) war zunächst auf 3 Jahre befristet, um diese für die deutsche amtliche Statistik neue Erhebungsart zu erproben. In den Jahren 1957 bis 1959 sind 3 Erhebungen mit einem Auswahlsatz von je 1 v. H. und 6 Erhebungen mit einem Auswahlsatz von je 0,1 v. H. durchgeführt worden. Es sind also von 17 Millionen Haushalten im Bundesgebiet lediglich 170 000 in jedem der 3 Jahre einmal und 17 000 dreimal befragt worden. Die Ergebnisse haben gezeigt, daß mit dieser modernen statistischen Methode kurzfristig und kostensparend verwaltungspolitisch wichtige Unterlagen geliefert werden können. Erstmalig wurde ein umfassender Überblick über die gesamte Erwerbstätigkeit der Bevölkerung ermöglicht. Es konnten alle Arten und Formen der haupt- und nebenberuflichen Erwerbstätigkeit ermittelt und nach vollbeschäftigten und teilbeschäftigten Personen, nach Arbeitszeiten und großen Wirtschaftsbereichen gegliedert werden. Ein Überblick über Art und Umfang der gesamten Erwerbstätigkeit ist in einer Zeit der Vollbeschäftigung besonders bedeutungsvoll, da hierdurch zunächst einmal das gegenwärtige Arbeitskraftvolumen erfaßt und ein Anhaltspunkt für Möglichkeiten der künftigen Entwicklung gewonnen wird. Mit diesen Informationen über das Arbeitsvolumen ergaben sich z. B. auch neue Daten für wichtige Fragen der Sozialreform sowie bessere Unterlagen für die volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (im besonderen für Produktivitätsberechnungen). Außerdem konnten die Kenntnisse über die Haushalte verbessert und Zahlenangaben über Größe und Gliederung der Familien beigebracht werden, die zur Beurteilung von Fragen eines Familienlastenausgleichs von Bedeutung sind. Für die Personenkreise der Vertriebenen und der Körperbehinderten wurden neue Zahlen bereitgestellt.

Diese Aufgaben bestehen auch für die Zukunft. Hinzu kommt, daß mit der weiteren Entwicklung der europäischen Zusammenarbeit die Forderung nach zuverlässigen und international vergleichbaren Zahlenunterlagen an Bedeutung gewinnen wird. Die von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angestrebte Vereinheitlichung der Statistiken der Erwerbstätigkeit ist nur über einheitliche Stichprobenerhebungen möglich. Darüber hinaus wird der Mikrozensus im Rahmen der internationlen Zusammenarbeit zur Untersuchung sozialer und ökonomischer Tatsachen und Entwicklungen zu dienen haben.

Das Änderungsgesetz soll die Möglichkeit bieten, den im ersten Abschnitt seiner Anwendung erprobten und bewährten Mikrozensus für weitere 3 Jahre durchzuführen. In diesem Zeitraum wird — neben der Gewinnung weiterer laufender Zahlen über Be-

völkerung und Beschäftigung — die methodische Weiterentwicklung und die Verzahnung mit den Ergebnissen der großen Zählungen im Vordergrund stehen. Gleichzeitig kann die Organisation des Mikrozensus für andere Stichprobenerhebungen verwendet werden, wie dies z. B. schon bei der 1 v. H.-Wohnungsstatistik 1956/57 der Fall war. Das Gesetz soll bis einschließlich 1962 befristet werden, da durch die Volkszählung 1961 eine neue Grundlage für die Auswahl von Gemeinden und Haushalten zur Verfügung stehen wird und nach dem Vorliegen von Erfahrungen in weiteren 3 Jahren geprüft werden kann, ob die methodische Entwicklung so weit abgeschlossen ist, daß ein unbefristetes Gesetz erlassen werden kann. Zwischen den künftigen Volks- und Berufszählungen hätte der Mikrozensus dann die durch die Veränderung der Verhältnisse überholten Zahlen zu ersetzen und insbesondere die Änderungen in der Erwerbstätigkeit zu erfassen.

Der Mikrozensus wird zur Rationalisierung der gesamten amtlichen Statistik beitragen, da durch diese laufenden Erhebungen der Zeitraum zwischen den großen Volkszählungen von bisher 5 bis 7 Jahren auf etwa 10 Jahre verlängert werden kann.

Seit Bestehen des Mikrozensus haben sich die Forderungen nach zusätzlichen Informationen vermehrt. Nur ein kleiner Teil wäre im Hinblick auf die im bisherigen Gesetz festgelegten Erhebungsmerkmale zu erfüllen gewesen. Um den Mikrozensus als bewegliches Instrument zur Ermittlung wichtiger aktueller Tatbestände verwendbar zu halten, mußte im zweiten Abschnitt seiner Durchführung aus den Forderungen und Wünschen, die im folgenden erläuterte begrenzte Auswahl getroffen werden. Die neuen Tatbestände werden während der Geltungsdauer des Gesetzes nur einmal erhoben werden.

B. Im einzelnen

Zunächst sollen Unterlagen über den Urlaubs- und Erholungsreiseverkehr geschaffen werden. Der Urlaubs- und Reiseverkehr hat an Umfang und an wirtschaftlicher Bedeutung stark zugenommen. Über andere Erhebungen kann z. B. nach Zahl der beteiligten Personen und nach Reisezielen im In- und Ausland nicht ermittelt werden. Die Unterlagen sollen Aufschluß über die wirtschaftliche und soziologische Bedeutung der Reisen und über die verwendeten Verkehrsmittel geben. Außerdem werden dadurch Anhaltspunkte gewonnen, um die Daten der Zahlungsbilanz für den Reiseverkehr zu prüfen.

Mit der Frage nach der Einkommenslage ist nur die Feststellung von Einkommensgruppen, nicht jedoch die genaue Ermittlung der Zusammensetzung und der Höhe der Einzeleinkommen beabsichtigt. Die Ergebnisse werden in erster Linie aus methodischen Gründen benötigt, z. B. zur Schichtung und Auswahl von Material für Verbrauchs- und Einkommenserhebungen.

Bei den erwerbstätigen Müttern soll neben der Zahl der Kinder auch nach der Betreuung der Kinder gefragt werden. Die Erwerbstätigkeit der Frauen mit Kindern hat eine Reihe von Auswirkungen, die zu kennen nicht nur für die Beurteilung des Arbeitskräftepotentials wichtig ist, sondern auch für Fragen der Betreuung und Erziehung der Kinder. Es sollen Auskünfte darüber gewonnen werden, unter welchen Umständen und in welchem Ausmaß die Erwerbstätigkeit von Frauen zu einer Doppelbelastung durch Beruf und Haushalt führt und über welche Art von Betreuung die Kinder erwerbstätiger Mütter verfügen.

C. Kosten

Für den Mikrozensus waren im Jahre 1955 jährlich rund 1,1 Mio DM Gesamtkosten bei einer 1 v. H.- und drei 0,1 v. H.-Erhebungen berechnet worden. In den folgenden Rechnungsjahren sind jedoch die Ausgaben bei wichtigen Kostenpositionen gestiegen, und zwar durch Erhöhung der Dienstbezüge, der Maschinenmieten und der Honorare und der Fahrtkosten für die Befrager. Auch die Einbeziehung des Saarlandes und die Vergrößerung der Bevölkerungszahl haben die Kosten erhöht. Diese Kostensteigerungen sind in den Haushalten des Bundes und der Länder bereits berücksichtigt worden.

Das Änderungsgesetz wird voraussichtlich folgende zusätzliche Kosten verursachen:

Für weitere methodische Entwicklungsarbeiten und Analysen, die nach den bisherigen Erfahrungen im größeren Umfang als bisher vom Statistischen Bundesamt durchgeführt werden müssen, entstehen zusätzliche Kosten von rund 70 000 DM jährlich. Bei den Statistischen Landesämtern entstehen für die Bearbeitung der zusätzlichen Tatbestände und durch die Befragung der seit der letzten Erhebung verzogenen Haushalte, die eine methodisch-technisch notwendige Ergänzung darstellt, jährlich rund 280 000 DM zusätzliche Kosten.

Den Gemeinden entstehen keine Kosten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu den Eingangsworten**

   Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

   „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:".

   Begründung

   Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes folgt daraus, daß es ein vom Bundesrat für zustimmungsbedürftig gehaltenes Gesetz ausdrücklich ändert.

2. **Zu Artikel 1**

   Nummer 2 ist zu streichen.

   Begründung

   Die Ausweitung der Erhebungstatbestände wird nicht für erforderlich gehalten, da eine Notwendigkeit hierfür nicht anzuerkennen ist, zusätzliche Kosten vermieden werden sollten und insbesondere von den Ergebnissen auch nur ein fragwürdiger Aussagewert zu erwarten sein dürfte.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Nr. 1

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Bundesregierung hält das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig, da das zu ändernde Gesetz nicht zustimmungsbedürftig war.

Zu Nr. 2

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die vorgeschlagene Erweiterung der Erhebungstatbestände soll der Ermittlung wichtiger Tatbestände dienen, auf die wegen ihrer Aktualität nicht verzichtet werden kann.

a) Die Unterlagen über den Urlaubs- und Erholungsreiseverkehr sollen Aufschluß über die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Reisens und über die Benutzung von Verkehrsmitteln sowie Anhaltspunkte für die Prüfung der Daten der Zahlungsbilanz ergeben.

b) Die Feststellung der Einkommenslage wird aus methodischen Gründen benötigt, z. B. zur Schichtung und Auswahl von Material für Verbrauchs- und Einkommenserhebungen.

c) Die Frage nach der Betreuung der Kinder erwerbstätiger Mütter soll Auskunft darüber geben, welche Art von Betreuung Kindern erwerbstätiger Mütter zuteil wird.